



Freiämter Ratgeber – 3a-Überträge nach Alter 59/60 nicht möglich

3a-Guthaben (gebundene Vorsorge) können 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (Frauen mit 59 / Männer mit 60) bezogen werden. Der Bezug kann durch den Vorsorgenehmer grundsätzlich frei gewählt werden. Der Zeitpunkt für das „frei wählen“ wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern jedoch anders interpretiert.

Die Besteuerung von 3a-Guthaben findet dann statt, wenn das Kapital den Vorsorgekreis verlässt. Der Bezug von 3a-Vermögen kann so geplant werden, dass dieser nicht zusammen mit einem BVG-Kapital ausbezahlt wird. Denn bei gleichzeitigem Bezug dieser Gelder, werden die Beträge für die Besteuerung zusammengerechnet. Es empfiehlt sich deshalb, auch mehrere 3a-Konti/Policen zu besitzen. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Kapitalbezug des Ehepartners im gleichen Kalenderjahr für die Besteuerung ebenfalls berücksichtigt wird. Eine gezielte Planung kann in solchen Fällen Steuerüberraschungen verhindern.

Doch nun zurück zum Übertrag von 3a-Guthaben auf eine andere 3a-Vorsorgeeinrichtung. Ein Mann schloss bei einer Versicherungsgesellschaft eine 3a-Police ab. Der Vertragsablauf kann bei Abschluss des Vertrages zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr „frei gewählt“ werden. Der Mann entschloss sich für das 63. Altersjahr, um so eine evtl. vorzeitige Pensionierung finanzieren zu können.

Bei Ablauf der Police entschloss sich der Mann, das Guthaben nicht zu beziehen, sondern auf ein 3a-Vorsorgekonto zu überweisen. Dafür hatte der Mann zwei Gründe. Einerseits war er immer noch erwerbstätig und andererseits entschied sich seine Ehefrau für den BVG-Kapitalbezug. Durch den Übertrag auf ein 3a-Konto wollte der Mann die gemeinsame Besteuerung der 3a-Police sowie des BVG-Kapitals der Ehefrau (1 Jahr älter als ihr Ehemann) verhindern.

Auf die Besteuerung des 3a-Geldes erhob der Ehemann Einspruch. Die Vorinstanz war der Meinung, dass nur die Fälligkeit der Vorsorgeleistung (Ablauf der Versicherungs-Police) nicht als Grund für die Besteuerung herangezogen werden kann. Es sei der Wille des Vorsorgenehmers massgebend, ob dieser das Kapital dem Vorsorgekreislauf entziehen will oder nicht. Mit dem Übertrag von der Versicherungsgesellschaft auf ein 3a-Vorsorgekonto einer Bank, hat der Mann angezeigt, dass er den Bezug aufschieben will.

Das Verwaltungsgericht war jedoch anderer Meinung. Bei einer gebundenen Vorsorge tritt der „Vorsorgefall Alter“ im Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsablaufs ein. Dieser kann vom Vorsorgenehmer bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter „frei gewählt“ werden. Somit tritt der Vorsorgefall mit dem Vertragsende der Police ein. Eine direkte Überweisung auf ein 3a-Vorsorgekonto einer Bank ändere daran nichts. Der Artikel 3, Abs. 2, BVV 3, regle den vorzeitigen Bezug und nicht das Belassen der Altersleistungen im Vorsorgekreislauf bei Eintritt des Vorsorgefalls „Alter“, fügte das Verwaltungsgericht hinzu.



Das Verwaltungsgericht ist auch der Ansicht, wer mit der Säule 3a (gebundene Vorsorge) sparen will, kann zwischen den beiden Vorsorgeformen (Versicherung / Bank) „frei wählen“. Dies mit allen Vor- und Nachteilen. Beim Versicherungsprodukt sei gegenüber dem Bankenprodukt eine vertragliche Fälligkeit erforderlich. Die steuerliche Gleichbehandlung sei insoweit gewährleistet, als bei beiden Vorsorgeformen der Zeitpunkt des Bezugs „frei gewählt“ werden kann. Beim Bankenprodukt ist dies innerhalb von 5 Jahren vor der ordentlichen Pensionierung möglich. Bei der Versicherungspolice ist dies beim Vertragsabschluss zu vereinbaren. Die Frage stellt sich hier, ob ein(e) VorsorgenehmerIn beim Vertragsabschluss im (z. B.) 30 Altersjahr bereits weiss, wann das Kapital bezogen werden soll?

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

19. April 2013 / SB